

ANLAGE 4: Virta Global, VEREINBARUNG ZUR DATENVERARBEITUNG, Dezember 24

1 PARTEIEN

Vertragsparteien dieser Vereinbarung zur Datenverarbeitung („DPA“) sind:

Virta International GmbH („Virta“), Firmen -und Körperschaftsnummer HRB 180079 B

Und

_____ („Kunde“), Firmen- und Körperschaftsnummer _____ zusammen auch „Parteien“ und einzeln eine „Partei“.

2 DEFINITIONEN

„**Vereinbarung**“ bezeichnet jede Vereinbarung zwischen den Parteien, der diese DPA beigelegt ist.

„**Datenschutzgesetze**“ bezeichnet alle Datenschutzgesetze und -verordnungen, einschließlich und ohne Einschränkung der Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 (wo zutreffend) und der Entscheidungen der Datenschutzbehörden, die von Zeit zu Zeit in Kraft sind und für Virta als Datenverantwortlichen gelten.

„**DPA**“ bezeichnet diese Vereinbarung zur Datenverarbeitung.

„**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet alle personenbezogenen Daten, a) für die Virta gemäß den Datenschutzgesetzen der Datenverantwortliche ist und b) die das Unternehmen im Auftrag von Virta auf der Grundlage der Vereinbarung oder dieser DPA verarbeitet.

3 HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG

Virta bietet Nutzern von Elektrofahrzeugen Ladedienste an und erfasst personenbezogene Daten von diesen Nutzern der Ladedienste. Das Unternehmen hat Zugang zu den personenbezogenen Daten im Verzeichnis von Virta und das Recht, diese zu ändern, um einen qualitativ hochwertigen Kundenservice zu bieten und die unverzügliche Berichtigung von unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten im Verzeichnis von Virta zu ermöglichen. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass das Unternehmen personenbezogene Daten aus dem Verzeichnis von Virta in seine eigenen Register aufnimmt und nach dieser Aufnahme als eigenständiger Datenverantwortlicher in Bezug auf die erhaltenen personenbezogenen Daten handelt, und dass eine solche Verarbeitung nicht dieser Datenschutzrichtlinie unterliegt.

Das Ziel der DPA ist es, die Grundsätze, nach denen das Unternehmen personenbezogene Daten verarbeitet, ausdrücklich zu vereinbaren. Der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung durch das Unternehmen sowie die Art und der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Arten der verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, sind in der Vereinbarung oder in anderen Dokumenten zwischen den Parteien festgelegt. Wenn die Erfüllung der Vereinbarung oder anderer Dokumente es erforderlich macht, dass das Unternehmen personenbezogene Daten auf eine Art und Weise oder in einer Form verarbeitet, die nicht in der Vereinbarung oder in anderen Dokumenten angegeben ist, muss das Unternehmen eine Aktualisierung der entsprechenden Abschnitte der Vereinbarung oder anderer Dokumente anfordern, bevor es mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beginnt.

Beide Parteien verpflichten sich, die jeweils geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten, soweit sie auf ihre Tätigkeit anwendbar sind. Sofern in dieser DPA nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet der Kunde für alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser DPA und der Datenschutzgesetze entstehen.

4 DIE ALLGEMEINEN RECHTE UND PFLICHTEN VON VIRT A

Virta:

ANLAGE 4: Virta Global, VEREINBARUNG ZUR DATENVERARBEITUNG, Dezember 24

- (a) kann dem Unternehmen schriftliche Anweisungen erteilen, in denen die Bestimmungen der DPA präzisiert werden;
- (b) kann unter der Bedingung, dass das Unternehmen alle Bedingungen der Vereinbarung erfüllt, dem Unternehmen eine allgemeine Zustimmung erteilen, Dritte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen („Unterauftragsverarbeiter“). Virta kann die in diesem Unterabschnitt (b) genannte Zustimmung in Bezug auf einen einzelnen Unterauftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter im Allgemeinen durch eine schriftliche Mitteilung an das Unternehmen zurückziehen; nach Erhalt eines solchen Widerrufs muss das Unternehmen die Nutzung des/der Unterauftragsverarbeiter(s) unverzüglich einstellen.

5 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Das Unternehmen garantiert, dass es geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen hat und während der Laufzeit dieser DPA beibehalten wird, sodass die Verarbeitung den Anforderungen der Datenschutzgesetze entspricht und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

Das Unternehmen darf personenbezogene Daten nur für die in der Vereinbarung oder in dieser DPA genannten Zwecke verarbeiten.

Vorbehaltlich der Verpflichtungen des Unternehmens zur Einhaltung zwingender Rechtsvorschriften wird das Unternehmen:

- (a) personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen, der Vereinbarung, der DPA und den von Virta erteilten Anweisungen verarbeiten,
- (b) auf Anfrage von Virta unverzüglich und ohne Gebühren oder Kosten für Virta alle Schritte unternehmen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Bereitstellung oder Erstellung notwendiger Unterlagen), um Virta bei der Einhaltung von Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheit, Benachrichtigung und Mitteilung bei Datenschutzverletzungen, Datenschutz-Folgenabschätzung, vorherige Konsultation, Rechenschaftspflicht oder andere Verpflichtungen von Virta gemäß den Datenschutzgesetzen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterstützen,
- (c) Virta unverzüglich benachrichtigen, wenn es feststellt oder vermutet, dass einige Aspekte der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht im Einklang mit den Datenschutzgesetzen stehen, oder wenn die Gefahr besteht, dass das Unternehmen aus einem Grund, der sich aus dem anwendbaren Recht ergibt, oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus der DPA zu erfüllen,
- (d) jederzeit auf Anfrage von Virta und ohne Gebühren oder Kosten alle Informationen zur Verfügung stellen und jede Prüfung oder Inspektion durch Virta oder im Auftrag von Virta zulassen und daran mitwirken, die notwendig oder nützlich ist, um die Einhaltung dieser DPA und der Datenschutzgesetze nachzuweisen,
- (e) sicherstellen, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen,
- (f) bei der Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern gewährleisten, dass:
 - alle Unterauftragsverarbeiter sich in einer gesonderten Vereinbarung ausdrücklich verpflichten, die in der DPA festgelegten Verpflichtungen einzuhalten und
 - das Unternehmen für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragsverarbeiter in Bezug auf die personenbezogenen Daten und für einen Verstoß gegen die Vereinbarung oder die DPA so verantwortlich ist, als wäre dieser Verstoß sein eigener, und

ANLAGE 4: Virta Global, VEREINBARUNG ZUR DATENVERARBEITUNG, Dezember 24

- (g) wenn das Unternehmen personenbezogene Daten direkt von den betroffenen Personen erfasst, die Verpflichtungen der Datenschutzgesetze und die von Virta erteilten Anweisungen in Bezug auf Transparenz und Einholung von Einwilligungen einhalten.

Das Unternehmen ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben oder abzutreten, es sei denn, dies wird von Virta genehmigt oder ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Abschnitt 7.1).

6 INFORMATIONSSICHERHEIT

Das Unternehmen muss einen angemessenen und ausreichenden technischen und organisatorischen Schutz der personenbezogenen Daten gewährleisten und jederzeit aufrechterhalten.

7 BERICHTS- UND BEKANNTMACHUNGSPFLICHTEN

7.1 Datenanfragen und Änderungen

Wenn ein Dritter (einschließlich einer zuständigen Behörde und einer betroffenen Person) personenbezogene Daten von dem Unternehmen anfordert oder eine damit zusammenhängende Forderung erhebt, muss das Unternehmen Virta unverzüglich und unter allen Umständen innerhalb von drei (3) Tagen nach dem Datum einer solchen Anfrage über diese Anfrage informieren und die Anfrage an die Kontaktperson von Virta weiterleiten, es sei denn, eine solche Weiterleitung der Informationen würde gegen zwingendes Recht verstoßen. Sofern es nicht zur Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist, ist es dem Unternehmen nicht gestattet, auf Anfragen oder Ansprüche Dritter in Bezug auf personenbezogene Daten zu reagieren oder irgendwelche Schritte in Reaktion auf solche Anfragen oder Ansprüche zu unternehmen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Anweisung von Virta vor.

7.2 Benachrichtigung über Datenschutzverletzung

Das Unternehmen muss Virta unverzüglich über eine Verletzung der Informationssicherheit, eine unangemessene Verarbeitung personenbezogener Daten und/oder deren Bedrohung informieren, und zwar spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem es davon Kenntnis erlangt hat.

Das Unternehmen muss Virta mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bei Untersuchungen zur Informationssicherheit unterstützen und Virta in dem von Virta geforderten Umfang alle angemessenen Informationen in dieser Angelegenheit zur Verfügung stellen (z. B. Beschreibung der Informationssicherheitsverletzung, ihre Folgen und die vom Unternehmen infolge der Informationssicherheitsverletzung getroffenen Maßnahmen).

8 ÜBERTRAGUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN VON VIRTA AUS DER EU/DEM EWR

Das Unternehmen ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten außerhalb der EU oder des EWR ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten zu übertragen. Falls der Kunde personenbezogene Daten auf schriftliches Ersuchen des Lieferanten oder mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung außerhalb der EU oder des EWR überträgt, vereinbaren der Lieferant und der Kunde vor der Übertragung der personenbezogenen Daten alle erforderlichen vertraglichen Maßnahmen und sonstigen Verfahren.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die außerhalb der EU oder des EWR übertragenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dieser DPA und den Datenschutzgesetzen verarbeitet werden. Virta hat das Recht, jederzeit Auskunft über den Ort der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu erhalten.

ANLAGE 4: Virta Global, VEREINBARUNG ZUR DATENVERARBEITUNG, Dezember 24

9 HAFTUNG

Die Haftung der Parteien untereinander, sei es aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung, wird durch die Vereinbarung und/oder andere Dokumente zwischen den Parteien geregelt, und diese DPA ändert keine zuvor vereinbarte Aufteilung der Haftung zwischen den Parteien.

10 ÜBERTRAGUNG DER VEREINBARUNG

Eine Vertragspartei ist nicht berechtigt, die DPA und/oder die Rechte und Pflichten im Rahmen der DPA ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an einen Dritten zu übertragen. Virta ist jedoch berechtigt, die DPA ganz oder teilweise auf ein Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe oder im Falle einer Übertragung des Geschäfts, auf das sich die DPA bezieht, zu übertragen.

11 FOLGEN DER KÜNDIGUNG

Nach Kündigung der Lieferbeziehung zwischen dem Unternehmen und Virta hat das Unternehmen (und seine Unterauftragsverarbeiter) die personenbezogenen Daten auf eigene Kosten entweder zu vernichten oder unverzüglich an Virta zurückzugeben.

12 GÜLTIGKEIT

Die DPA tritt in Kraft, nachdem sie von beiden Parteien unterzeichnet wurde, und bleibt für den Zeitraum in Kraft, in dem das Unternehmen personenbezogene Daten verarbeitet.

Virta ist berechtigt, die DPA und alle Vereinbarungen, die mit der DPA in Verbindung stehen oder mit denen die DPA verknüpft ist, sofort und ohne zusätzliche Kosten zu kündigen, wenn das Unternehmen gegen eine seiner wesentlichen Verpflichtungen aus der DPA verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beginn des Verstoßes behoben und Virta für alle Kosten oder Schäden entschädigt hat.

13 ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unterliegen diese DPA und die Lieferbeziehung den Gesetzen des Firmensitzes von Virta und sind nach diesen auszulegen.

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser DPA oder deren Verletzung, Kündigung oder Gültigkeit ergeben, werden gemäß der Streitbeilegungsklausel der Vereinbarung endgültig beigelegt.

Die DPA wurde in zwei (2) Originalausfertigungen erstellt, eine (1) für jede Partei.

Uhrzeit und Ort:

Virta Global

[Name des Kundenunternehmens]

Unterschrift

Unterschrift

ANLAGE 4: Virta Global, VEREINBARUNG ZUR DATENVERARBEITUNG, Dezember 24

Name:

Name:

Unterschrift

Unterschrift

Name:

Name: